

SATZUNG

des Tennis-Club Blau-Weiß eV 1895 Bensheim

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Blau-Weiß e.V. 1895 Bensheim". Er hat seinen Sitz in Bensheim. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Basis. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 2

Das Geschäfts-/Rechnungsjahr läuft vom 01. November eines jeden Jahres bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch, das bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muß, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 4

Neu aufgenommene Mitglieder haben ein von der Mitgliederversammlung festzusetzendes Eintrittsgeld zu entrichten (sh. § 14).

§ 5

Durch die Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlichen Beiträge.

Arten der Mitglieder

§ 6

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Rechte der Mitglieder

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 8

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar und haben das Recht, die Tennisplätze nach Maßgabe der Spielordnung zu benutzen.

§ 9

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die aber durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

§ 10

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Auch sie können die Tennisplätze nach Maßgabe der Spielordnung benutzen.

§ 11

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 12

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder, können in den Vorstand gewählt werden.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, seine Satzungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 14

Eintrittsgeld und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch 1. Tod, 2. Austritt, 3. Ausschluß.

§ 16

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zugesandt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 17

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, oder das mit seinen Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§18

Gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vereinsleitung

§ 19

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Pressewart
- e) Sportwart Leistungssport
- f) Sportwart Breitensport
- g) 1. Jugendwart
- h) Anlagenwart

Zu allen Fachressorts können bei Bedarf Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Bei Abstimmungen im Vorstand sind Stellvertreter aber nur stimmberechtigt, wenn sie die Stellvertretung explizit wahrnehmen, d.h. bei Abwesenheit des zu vertretenden Vorstandsmitgliedes. Der 1. Jugendwart kann durch einen der 2. Jugendwarte vertreten werden.

§ 20

Für den gesamten sportlichen Bereich wird ein Sportausschuss gegründet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Sportwart Leistungssport / evtl. Stellvertreter
- b) Sportwart Breitensport / evtl. Stellvertreter
- c) Damenwart
- d) Seniorenwart
- e) Seniorinnenwart
- f) 1. Jugendwart und die 2. Jugendwarte
- g) Anlagenwart / evtl. Stellvertreter

Die Personen c - d - e werden ebenfalls direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendwarte (der 1. und die 2. Jugendwarte) werden von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand faßt seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 23

Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder ein Jahr.

Wahlen

§ 24

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 25

Jeder Gewählte kann in einer Mitgliederversammlung durch Beschluß von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

Mitgliederversammlung

§ 26

Zu Beginn eines Rechnungsjahres ist vom 1. Vorsitzenden die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind in Form einer Veröffentlichung in der Zeitung "Bergsträßer Anzeiger" (Beschluß der MV v. 25.11.83) bekanntzugeben. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

§ 27

Die Tagesordnung soll enthalten:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bericht des Vorsitzenden | 5. Genehmigung des Haushaltplanes |
| 2. Bericht des Kassenwartes | 6. Entlastung des Vorstandes |
| 3. Bericht des Sportwartes | 7. Neuwahlen des Vorstandes |
| 4. Bericht der Kassenprüfer | 8. Wahl von zwei Kassenprüfern |
| | 9. Anträge |

§28

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.

§ 29

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 30

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig

§ 31

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind, spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 32

Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die nicht termingerecht eingegangen sind, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 33

Zu jeder Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung sowie alle gefaßten Beschlüsse enthält.

§ 34

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Auflösungsbeschluß ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 35

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Stadt Bensheim, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung verwenden muß.

§ 36

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 26.11.1951 und wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.03.1968 genehmigt. Der § 1 wurde von der Hauptversammlung am 25.02.1977 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Der § 20 wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.1978 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Der § 21 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.1981 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Die §§ 2 ; 5 ; 16 ; 19 ; 20 ; 26 und 36 wurden von der Mitgliederversammlung am 01.02.1982 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Die §§ 26 und 36 wurden von der Mitgliederversammlung am 25.11.1983 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Die §§ 6, 9, 12 und 36 wurden von der Mitgliederversammlung am 29.11.1986 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Der § 19 Vereinsleitung und der § 36 wurden von der Mitgliederversammlung am 27.11.87 in der vorliegenden Form neu gefaßt.

Der § 20 letzter Satz wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2000 in der vorliegenden Fassung neu gefaßt.

Die §§ 19 und 20 wurden von der Mitgliederversammlung am 28.11.2003 in der vorliegenden Form neu gefasst.